



Unsere Checkliste unterstützt Ihr Being Public

Als Aktienemittent und an der Schweizer Börse primär gelistetes Unternehmen haben Sie wichtige Informationspflichten gegenüber Ihren Investoren und der Öffentlichkeit. Diese Aufrechterhaltungspflichten dienen dazu, eine kontinuierliche Transparenz über Ihr Unternehmen sicherzustellen.

SIX unterstützt Sie während Ihres Being Publics tatkräftig bei all Ihren Anliegen. Dank unserem branchenführenden Wissen, hilfreichen Informationen und aktiver Unterstützung können wir Sie maximal entlasten. Mit Hilfe der Being Public-Checkliste behalten Sie stets den Überblick über Ihre Aufgaben als börsenkotiertes Unternehmen, wie zum Beispiel die fristgerechte Erfüllung von Publizitätspflichten oder die Erstellung von Geschäftsberichten. Die Informationspflichten für ein primär kotiertes Unternehmen sind an der Schweizer Börse im Vergleich zu anderen

Börsen überschaubar. So ist beispielsweise die Quartalsberichterstattung freiwillig.

Die E-Learning Plattform von SIX bietet kotierten Unternehmen Zugang zu einer digitalen Lernumgebung, mit der sie Ihr Fachwissen in Bezug auf die verschiedenen Informationspflichten gegenüber Investoren und der Öffentlichkeit jederzeit überprüfen und aktuell halten können. www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/education/equity-issuers.html

Wiederkehrende und ereignisbezogene Pflichten

Wiederkehrende Pflichten	Ereignisbezogene Pflichten
Corporate Reporting <ul style="list-style-type: none">– Finanzberichterstattung: Jahres-/Halbjahresbericht, Alternative Performancekennzahlen– Corporate Governance: Informationen zur Governance und Führung des Unternehmens (z. B. Zusammensetzung und Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung); «Comply or Explain»-Regel	Ad hoc-Publizität <p>Informationen zu kursrelevanten Tatsachen (z. B. wesentliche Gewinnveränderungen, Restrukturierungen, Kaufangebote)</p>
Regelmeldungen <p>Technische und administrative Informationen zum Emittenten und zur Effekte (z. B. Informationen zur Dividende)</p>	Offenlegung von Management-Transaktionen <p>Meldung aller relevanten Transaktionen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung</p>
	Offenlegung von Beteiligungen <p>Meldung durch die meldepflichtige Person oder Gruppe bei Erreichung, Über- oder Unterschreitung der Stimmrechts-Grenzwerte von: 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 33 ⅓ %, 50 % oder 66 ⅔ %</p>

Die nachfolgend aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend, geben Ihnen aber einen guten Überblick über Ihre Aufgaben im Rahmen des Being Publics. Die

ausführlichen rechtlichen Grundlagen und Informationen finden Sie auf der Webseite von SIX Exchange Regulation: www.ser-ag.com/de/topics.html.

Wiederkehrende Pflichten

Wiederkehrende Pflichten sind periodische und deshalb im Voraus für Sie planbare Informations- und Ausweispflichten.

Regelmeldungen

Diese Meldepflichten sollen gewährleisten, dass der Schweizer Börse und den Marktteilnehmern technische und administrative Informationen über die kotierten Effekten rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Darunter fallen etwa Informationen zu:

- Namensänderungen
- Kapitalstruktur
- Dividende
- Generalversammlung
- Aktualisierung diverser Weblinks

§ [Richtlinie betreffend Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten \(Beteiligungspapieren\), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen](#)

Die rechtlichen Grundlagen und weitere Informationen finden Sie unter: www.ser-ag.com/de/topics/regular-reporting.html

Zur effizienten und einfachen Erfüllung der Meldepflichten steht Ihnen unsere elektronische Meldeplattform «CONNEXOR® Reporting» zur Verfügung.

Rechnungslegung

An der Schweizer Börse kotierte Unternehmen sind verpflichtet, in der Finanzberichterstattung zweimal jährlich ein wahrheitsgetreues Bild ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage («True and Fair View») zu vermitteln. Dazu gehören zum Beispiel die:

- Publikation des Jahresberichts (Frist: 4 Monate nach Ende Geschäftsjahr), Rechnungslegungsvorschriften je nach Kotierungsstandard
- Publikation des Halbjahresberichts (Frist: 3 Monate nach Ende Periode)

§ [Richtlinie betreffend Rechnungslegung](#)

Die rechtlichen Grundlagen und weitere Informationen finden Sie unter: www.ser-ag.com/de/topics/corporate-reporting.html

Corporate Governance

Die Regeln zur Corporate Governance weisen die Emittenten an, wichtige Aspekte zur obersten Führung ihres Unternehmens zu publizieren bzw. substantiell zu begründen, weshalb diese Angaben nicht publiziert werden. Hierunter fallen Informationen zu:

- Organisationsstruktur der Gruppe, inklusive aller Tochtergesellschaften und Angaben zu den bedeutenden Aktionären
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (mit Kurz-Lebenslauf)
- Zusammensetzung der Geschäftsleitung (mit Kurz-Lebenslauf)
- Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (Art. 663b^{bis} OR)
- Mitwirkungsrechte der Aktionäre
- Revision
- Informationspolitik
- Handelssperrezeiten
- «Change of Control» und Abwehrmassnahmen
- «Comply or Explain»-Regel: Explizite Nicht-Offenlegungen sind einzeln und substantiell zu begründen

§ [Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance](#), inkl. Anhang

Die rechtlichen Grundlagen und weitere Informationen finden Sie unter: www.ser-ag.com/de/topics/corporate-reporting.html

Ereignisbezogene Pflichten

Ereignisbezogene Pflichten sind Publikationspflichten, die unregelmässig auftreten und den Emittenten verpflichten, über das jeweilige Ereignis zu informieren.

Ad hoc-Publizität

Die Informationspflicht im Rahmen der Ad hoc-Publizität betrifft kursrelevante, nicht öffentlich bekannte Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich eines börsenkotierten Unternehmens eintreten. Im Fall einer Ad hoc-Kommunikationspflicht müssen mindestens die folgenden Empfänger informiert werden – in aller Regel geschieht dies in Form einer Medienmitteilung, ab 1. Juli 2021 neu einleitend als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» zu kennzeichnen:

- SIX Exchange Regulation AG
- zwei elektronische Newsprovider wie zum Beispiel Reuters oder Bloomberg
- zwei grosse Schweizer Medien (gedruckt oder elektronisch) und
- jeder Interessierte auf Anfrage (Push-System)
- Aufschalten der Medienmitteilung auf der Webseite (Pull-System)

Beispiele solcher kursrelevanter Tatsachen sind:

- Wesentliche Gewinnveränderungen, Gewinneinbruch, Gewinnwarnung
- Restrukturierungen
- Fusionen und Übernahmen
- Kaufangebote
- Personelle Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung

§ [Richtlinie betreffend Ad hoc-Publizität](#)

Die rechtlichen Grundlagen und weitere Informationen finden Sie unter: www.ser-ag.com/de/topics/ad-hoc-publicity.html

Für die Übermittlung von Ad hoc-Mitteilungen an SIX Exchange Regulation AG ist [CONNEXOR® Reporting](#) zu benutzen.

Offenlegung von Management-Transaktionen

Emittenten müssen Transaktionen in relevanten Finanzinstrumenten durch ihre Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder nach folgendem Ablauf offenlegen:

- Der Emittent ist verpflichtet, die meldepflichtigen Personen in sachgerechter und nachhaltiger Art und Weise über die Pflichten zur Offenlegung von Management-Transaktionen zu instruieren, zu schulen und in regelmässigen Abständen zu erinnern.
- Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung müssen dem Emittenten alle relevanten Transaktionen innerhalb von zwei Börsentagen melden.
- Der Emittent hat die Transaktion (unter anderem mit Angabe des Namens und der Funktion der meldepflichtigen Person) innerhalb von weiteren drei Börsentagen auf der elektronischen Meldeplattform von SIX Exchange Regulation zu erfassen.
- Die Meldung wird ohne Namensnennung, jedoch unter Angabe der entsprechenden Funktion auf der Webseite von SIX Exchange Regulation veröffentlicht.

§ [Richtlinie betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen](#)

Die rechtlichen Grundlagen und weitere Informationen finden Sie unter: www.ser-ag.com/de/topics/management-transactions.html

Zur effizienten und einfachen Offenlegung von Management-Transaktionen steht Ihnen unsere [elektronische Meldeplattform](#) zur Verfügung.

Offenlegung von Beteiligungen

Aktionäre sind verpflichtet, ihre Beteiligung an einem kotierten Unternehmen offenzulegen. Ebenfalls meldepflichtig sind Personen, die zur Ausübung von Stimmrechten nach freiem Ermessen ermächtigt sind.

- Aktionäre sowie Personen, die zur Ausübung von Stimmrechten nach freiem Ermessen ermächtigt sind, müssen unter anderem ein Erreichen, Über- oder Unterschreiten der folgenden Stimmrechts-Grenzwerte dem Emittenten und der Offenlegungsstelle innerhalb von vier Börsentagen melden: 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 33⅓ %, 50 % oder 66⅔ %.
- Die Meldepflicht entsteht gemäss Art. Abs. 1 FinfraV-FINMA mit der Begründung des Anspruchs auf Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungspapieren (Verpflichtungsgeschäft), unabhängig davon, ob dieser Anspruch einer Bedingung unterliegt.
- Der Emittent veröffentlicht die Meldung innert zwei Börsentagen nach Eintreffen über die von der Offenlegungsstelle betriebene elektronische Veröffentlichungsplattform.

§ Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG, Art. 120ff)

Die rechtlichen Grundlagen und weitere Informationen finden Sie unter: www.ser-ag.com/de/topics/disclosure-of-shareholdings.html

Zur effizienten und einfachen Offenlegung von Beteiligungen steht Ihnen unsere [elektronische Meldeplattform](#) zur Verfügung.

Ihr Being Public

Effizient dank persönlicher Betreuung

Das Team Issuer Relations der Schweizer Börse steht Unternehmen bei Fragen rund um ihre Kotierung beratend zur Seite. Wir betreuen Sie individuell, kompetent und mit massgeschneiderten Dienstleistungen. Gemeinsam arbeiten wir für Ihren Erfolg. iir@six-group.com oder kontaktieren Sie uns unter +41 58 399 2245.

Für weitere Informationen siehe:

→ www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/listing/equities/services-for-issuers.html

SIX Exchange Regulation AG

Kotierung & Zulassung
listing@six-group.com

Ad hoc-Publizität
adhoc@six-group.com

Regelmeldungen
reporting-obligations@six-group.com

Corporate Reporting
reporting@six-group.com

Management-Transaktionen
management-transactions@six-group.com

Offenlegung Beteiligungen
disclosure-office@six-group.com

Einreichung Prospekt
prospectus-office@six-group.com (seit 1. Juni 2020)

Handelsüberwachung
→ ser-ag.com/de/contacts/contact-enc.html

Weitere Informationen siehe:
→ ser-ag.com/de/contacts.html

Keine der hierin enthaltenen Informationen begründet ein Angebot oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstrumentes. SIX Group AG bzw. ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften (nachfolgend SIX) haften weder dafür, dass die enthaltenen Informationen vollständig, richtig, aktuell und ununterbrochen verfügbar sind, noch für Schäden von Handlungen, die aufgrund von Informationen vorgenommen werden, die in dieser oder einer anderen Publikation von SIX enthalten sind. SIX behält sich ausdrücklich vor, jederzeit die Preise oder die Produktzusammenstellung zu ändern. © SIX Group AG, 2022. Alle Rechte vorbehalten.

SIX Swiss Exchange AG
Pfungstweidstrasse 110
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454
www.six-group.com/swiss-stock-exchange

Issuer Relations, Primary Markets
T +41 58 399 2245
iir@six-group.com